

précède, pour se nantir de plaintes contre des décisions d'offices de poursuites et de faillites, alors même que le plaignant excipe de ce que la décision dont il s'agit est en contradiction avec une disposition d'un traité, il s'ensuit naturellement qu'il n'est plus loisible d'attaquer en outre, et parallèlement, la même décision par la voie d'un recours de droit public. Il existe d'ailleurs une instance fédérale pour veiller à l'application du traité, puisque les décisions des autorités cantonales de surveillance peuvent être portées par voie de recours à la 3<sup>me</sup> section du Tribunal fédéral, et admettre que deux sections différentes de ce tribunal seraient compétentes pour statuer sur la même question, irait à l'encontre de toute l'économie de l'organisation judiciaire fédérale. Tout comme il est impossible de cumuler un recours de droit public avec le recours de droit civil en réforme, de même il ne saurait exister, en matière de poursuites, à côté de la plainte aux autorités de surveillance, le recours de droit public à la 2<sup>e</sup> section du Tribunal fédéral. Ce sont ainsi uniquement les autorités de surveillance, et en dernière instance la 3<sup>e</sup> section du Tribunal de céans, qui sont compétentes pour trancher la question de savoir si le commandement de payer a été ou non notifié d'une manière régulière.

6. — De même la dernière question posée dans le recours, et relative à la notification de l'ordonnance de séquestre, est également du ressort des autorités de surveillance. Aux termes de l'art. 274 LP, en effet, l'ordonnance de séquestre n'est pas notifiée directement au débiteur, mais à l'office chargé de l'exécution, et ce n'est qu'après que celui-ci a dressé procès-verbal du séquestre au pied de l'ordonnance, conformément à l'art. 276 *ibid.*, que la dite ordonnance, ainsi complétée, est notifiée, par les soins du même office, au créancier et au débiteur. Il s'agit dès lors ici de nouveau d'une décision de l'office des poursuites dont la régularité, conformément aux art. 17 et 19 LP, est soumise, en cas de contestation, à l'examen de l'autorité de surveillance, d'où il résulte, à teneur des considérations développées au considérant 5 ci-dessus, que la compétence du Tribunal fédéral, comme cour de droit public, n'existe pas de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

I. — Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, en tant qu'il s'agit de la conclusion tendant à faire prononcer la nullité de la notification du commandement de payer N° 3980 et de la notification de l'ordonnance de séquestre du 15 juillet 1903.

II. — Le recours, quant au surplus, est écarté comme mal fondé.

#### IV. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

92. Urteil vom 23. Dezember 1903 in Sachen

Rothschild gegen Gelpke bezw. Bezirksgericht Luzern.

*Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses: Wie weit ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges erforderlich? — Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof, bei behaupteter Verletzung von Art. 61 B.-V., bezw. Art. 81 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. — Voraussetzungen der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nach dieser Bestimmung; Begriff des vollstreckbaren Urteils. Anwendbarkeit auf Incidententscheidungen im Exekutionsverfahren nach Sch.- u. K.-Ges.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Der Rekurrent Rothschild war vom Rekursbeklagten Dr. Gelpke für 8 Fr. 50 Cts. nebst Zins betrieben und hatte für den Zins und die Kosten Rechtsvoranschlag erhoben. Nachträglich bezahlte er jedoch auch die letztern Beträge. Das Betreibungsamt Zürich II weigerte sich, auf die vom Rekurrenten vorgewiesene Quittung hin die Betreibung einzustellen und verlangte eine Abstellung des Gläubigers. Der Rekurrent ersuchte hierauf den Rekursbeklagten um eine solche und stellte, da er keine Antwort erhielt, beim Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich das Begehren um Aufhebung der Betreibung im Sinne von Art. 85 Sch.- u.

R.-Gef. Zur Verhandlung über dieses Begehren machte der Rekursbeklagte eine Eingabe, worin er Verschiebung des Termins verlangte und eventuell, d. h. für den Fall, daß der Audienzrichter eine mündliche Verhandlung nicht für absolut notwendig erachten sollte, auf Abweisung des Begehrens des Rekurrenten antrug, weil dieser den Fortgang der Betreibung hätte verhindern können, wenn er dem Betreibungsamt die Quittung vorgewiesen hätte. Der Audienzrichter verfügte, ohne eine weitere Verhandlung anzuordnen, die Aufhebung der Betreibung gestützt auf Art. 85 Sch.-u. R.-Gef. und legte die Kosten im Betrag von 4 Fr. 50 Cts., die gemäß § 1194 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes vom Rekurrenten bezogen wurden, dem Rekursbeklagten auf, da dieser verpflichtet gewesen wäre, die Betreibung abzustellen. Der Rekurrent betrieb nun den Rekursbeklagten in Luzern auf Zahlung dieser 4 Fr. 50 Cts. Gerichtskosten und verlangte, nachdem letzterer Recht vorgeschlagen hatte, beim Präsidenten des Bezirksgerichts Luzern definitive Rechtsöffnung. Er wurde jedoch unterm 29. August 1903 abgewiesen mit der Begründung, daß einerseits der Rekursbeklagte zur Verhandlung vor Audienzrichter nicht regelrecht vorgeladen worden sei — indem sein Verschiebungsgeſuch keine Berücksichtigung gefunden habe — und daß andererseits die Verfügung des Audienzrichters kein Urteil im Sinne des Art. 81 Abs. 2 Sch.-u. R.-Gef. sei.

B. Gegen dieses Erkenntnis des Präsidenten des Bezirksgerichts Luzern hat Rothshild rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei das Erkenntnis wegen Verletzung des Art. 61 B.-V. aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß Dr. Gelpke zur Verhandlung vor Audienzrichter richtig vorgeladen gewesen und daß der Entscheid des Audienzrichters civilrechtlicher Natur sei. Die Vollstreckung habe daher gemäß Art. 61 B.-V. und Art. 81 Abs. 2 Sch.-u. R.-Gef. nicht verweigert werden dürfen.

C. Der Präsident des Bezirksgerichts Luzern, sowie der Rekursbeklagte Dr. Gelpke haben beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, weil der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft sei — nach luzernischem Prozeßrecht seien nämlich die kantonale Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Berufungsinstanz gegenüber den Entscheiden des Gerichtspräsidenten aus dem Schuldbetreibungs-

und Konkursgesetze, und das Obergericht Beschwerdeinstanz in Bezug auf Verfassungsverletzungen aller untergerichtlichen Behörden — und eventuell, es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen, weil die Verfügung des Audienzrichters kein Civilurteil im Sinne des Art. 61 B.-V. sei, und weil auch abgesehen hiervon der Rekursbeklagte zur Verhandlung vor Audienzrichter nicht regelrecht vorgeladen gewesen sei (Art. 281 Abs. 2 Sch.-u. R.-Gef.); er habe sich allerdings in seiner Eingabe auf das Begehren des Rekurrenten materiell eingelassen, aber nur in zweiter Linie und ohne dadurch das in erster Linie gestellte Verschiebungsgeſuch aufzuheben; —

in Erwägung:

1. Der Einwand des Rekursbeklagten, daß der Rekurrent sich mit seiner Beschwerde vorerst an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer oder an das Obergericht des Kantons Luzern hätte wenden sollen, kann nicht gehört werden; denn nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist bei Rekursen wegen Verletzung der Bundesverfassung, abgesehen vom Falle der Rechtsverweigerung, die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich (s. z. B. Amtl. Samml., XXVII, 1. Teil, S. 438, Erw. 1). Der Rekurrent, der sich wegen Verletzung des Art. 61 B.-V. beschwert, konnte daher direkt ans Bundesgericht gelangen, selbst wenn ihm — was hier nicht zu untersuchen ist — die behaupteten Rechtsmittel auf kantonalem Boden gegen den angefochtenen Entscheid offen standen.

2. Nach Art. 61 B.-V. sollen rechtskräftige Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Diese Verfassungsbestimmung hat, soweit die Vollstreckung im Rechtsöffnungsverfahren erfolgt, ihre bundesgesetzliche Ausführung in Art. 81 Abs. 2 des Sch.-u. R.-Gef. gefunden. Wenn nun, wie vorliegend, wegen Mißachtung des Verfassungsgrundsatzes durch den Rechtsöffnungsrichter Beschwerde geführt wird, so kann die Kognition des Bundesgerichts unmöglich darauf beschränkt sein, ob die Verfassung verletzt sei, sondern es ist die kantonal-richterliche Entscheidung frei auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, d. h. mit Art. 81 Abs. 2 leg. cit., nachzuprüfen (s. auch Amtl. Samml., XXVIII, 1. Teil, S. 248).

Was nun die Voraussetzungen der Erteilung definitiver Rechts-

öffnung nach Art. 81 Abs. 2 leg. cit. anbetrifft, so hat der Rekursbeklagte mit Recht nicht bestritten, daß der Audienzrichter in Zürich zum Erlaß seiner Verfügung betreffend Aufhebung der Betreibung (Art. 85 leg. cit.) kompetent war und daß die Verfügung auch im übrigen an sich zur Vollstreckung sich eignet. Es kann sodann weiterhin nicht zweifelhaft sein, daß die vom Bezirksgerichtspräsidenten von Luzern geschützte und in der Rekursantwort wiederholte Einwendung des Rekursbeklagten, er sei zur Verhandlung vor Audienzrichter nicht regelrecht vorgeladen und dabei auch nicht gesetzlich vertreten gewesen, indem sein Verschiebungsgesuch unberücksichtigt geblieben sei, schon deshalb hinfällig ist, weil der Rekursbeklagte in seiner Eingabe an den Audienzrichter eventuell auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet und sich schriftlich auf das Begehren des Rekurrenten eingelassen hat. Fraglich kann nur sein, ob der Entscheid des Audienzrichters ein in einem andern Kanton ergangenes Urteil im Sinn des Gesetzes ist.

Die Frage müßte verneint werden, wenn der durch die bundesgerichtliche Praxis festgestellte Begriff des Zivilurteils im Sinn des Art. 61 B.-V. auch für Art. 81 Abs. 2 Sch.- u. R.-Ges. gelten müßte, wonach nur dasjenige richterliche Erkenntnis ein Zivilurteil ist, durch welches eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen zwei (oder mehr) Personen definitiv erledigt wird (s. Amtl. Samml., V, S. 183; XXIV, 1. Teil, S. 75, Erw. 3). Ein Urteil in diesem Sinn lag dem Rechtsöffnungsrichter in Luzern zur Vollstreckung zweifellos nicht vor; denn durch die Verfügung des Audienzrichters in Zürich wurde nicht über den Bestand eines privatrechtlichen Anspruchs entschieden, sondern die Aufhebung einer Betreibung verfügt, also eine bloße Vollstreckungsstreitigkeit erledigt. Allein der Begriff des Urteils im Sinne des Gesetzes ist jedenfalls insofern weiter zu fassen, — ob auch in anderer Hinsicht, muß hier dahingestellt bleiben, — als alle diejenigen richterlichen Erkenntnisse, die über Incidentstreitigkeiten im Exekutionsverfahren in Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes erlassen werden (z. B. Rechtsöffnungen, Art. 80 ff.; Konkursöffnungen, Art. 180 ff., 166 ff., 190 ff.; Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung, Art. 180—185; Arrestaufhebung, Art. 279 u. f. w.), darunter fallen. Diese Auslegung,

der sprachlich keine Bedenken entgegenstehen, da auch richterliche Entscheidungen über streitige Fragen prozessualischer Natur mit vorangegangenen kontradiktorischem Verfahren als Urteile im weitern Sinn bezeichnet zu werden pflegen (s. z. B. Planck, Lehrb. d. deutsch. Civilprozeßrechts I, S. 450 ff. und auch Amtl. Samml., XXIV, 1. Teil, S. 75, Erw. 3), ergibt sich mit Notwendigkeit aus folgender auf das Wesen und den allgemeinen Zweck des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zurückgehender Erwägung: Die Schweiz bildet für die im genannten Bundesgesetz geordneten Verhältnisse des Exekutionsverfahrens ein einheitliches Rechtsgebiet. Die zur Handhabung des Gesetzes berufenen administrativen und richterlichen Behörden leiten, wenn auch die Kantone im Rahmen des Gesetzes deren Organisation bestimmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3), die richterlichen Instanzen bezeichnen (Art. 22) und das gerichtliche Verfahren ordnen (Art. 25), doch ihre Kompetenzen und richterlichen Entscheidungsbefugnisse aus dem Bundesgesetze her, und soweit sie Funktionen ausüben, die ihnen dergestalt durch das eidgenössische Recht eingeräumt sind, müssen sich die Behörden verschiedener Kantone gegenseitig zu Rechtshilfe verpflichtet sein. Diese Rechtshilfspflicht ist allerdings nicht, wie es z. B. für die nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen in Art. 150 Org.-Ges. geschehen ist, im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz allgemein ausgesprochen, sondern nur für einzelne Akte der Betreibungsämter (Art. 66 u. 89) ausdrücklich vorgeschrieben; auch ergibt sich für die Konkursämter verschiedener Kantone jene Pflicht schon ohne weiteres aus dem Prinzip der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses (Art. 55 u. 197). Es wäre jedoch ein mit dem Wesen des einheitlichen Rechtsgebietes für das Exekutionsverfahren unverträglicher Rechtszustand, wenn die Rechtshilfspflicht nicht als allgemeines Prinzip für alle, ihre Zuständigkeiten aus dem Bundesgesetz schöpfenden Behörden gelten, und wenn sie nicht speziell auch den Gerichten, die in Anwendung des Gesetzes über Incidentstreitigkeiten im Exekutionsverfahren zu entscheiden haben, obliegen würde. Vielmehr müssen richterliche Erkenntnisse dieser Art notwendigerweise im ganzen Gebiet der Schweiz Recht schaffen und dementsprechend in allen Kantonen vollzogen werden, und es kann daher auch, falls die Vollstreckung durch die Betreibung bewirkt wird, die Rechtsöffnung ohne Verletzung jener allgemeinen

Pflicht zur Rechtshilfe nicht verweigert werden. Und zwar muß dies auch dann gelten, wenn nicht der Entscheid in der Hauptsache, sondern nur der Kostenspruch vollzogen werden soll; denn dieser ist lediglich ein Bestandteil des Erkenntnisses, der als Accessorium den Charakter und die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilt (s. Amtl. Samml., XIV, S. 412, Erw. 2; XXI, S. 371), und für den somit dieselbe Rechtshilfspflicht wie für den Entscheid in der Hauptsache bestehen muß.

Aus dem Gesagten folgt, daß der angefochtene Entscheid, indem er für das vom Audienzrichter in Zürich gemäß Art. 85 Sch.-u. R.-Ges. erlassene Erkenntnis die Rechtsöffnung verweigert, auf einer zu engen Auslegung des Art. 81 Abs. 2 beruht und daher als bundesrechtswidrig aufzuheben ist; —

erkennt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten von Luzern vom 29. August 1903 aufgehoben.

## V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

93. Urteil vom 16. Oktober 1903 in Sachen Kanton  
Zürich, Kl., gegen Kanton Bern, Bekl.

*Rückerstattung von Armenunterstützung. — Staatsrechtl. Streitigkeit zwischen Kantonen. Art. 175 Ziff. 2 u. 177 Org.-Ges. — Regelung der Unterstützungspflicht bei Doppelbürgern: Verteilung auf die verschiedenen Heimatkantone, oder ausschliessliche Unterstützungspflicht des Wohnsitzkantons? Art. 48, 45 Abs. 3—5 B.-V.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Die in der Stadt Zürich wohnhafte Familie Hängärtner-Gotschall, die daselbst und in Gondiswil (Kt. Bern) verbürgert ist, mußte von der Armenpflege der Stadt Zürich vom Februar

1902 bis Mai 1903 unterstützt werden. Da die Armendirektion des Kantons Bern an diese Kosten nur einen Beitrag von 200 Fr. leisten wollte, wandte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Veranlassung der Armenpflege der Stadt Zürich an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Gesuch um grundsätzliche Regelung der Frage, wie bei unterstützungsbedürftigen Armen, die gleichzeitig Bürger der Kantone Bern und Zürich sind, die Unterstützungspflicht zu verteilen sei. Er wies darauf hin, daß bereits zwischen den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselstadt und Zürich eine Praxis bestehe, wonach bei Doppelbürgern die Unterstützungspflicht auf beide Staaten, bezw. die betreffenden Gemeinden gleichmäßig verteilt werde, immerhin in der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall eine Verständigung über das Maß der Leistungen und die Behandlung des Unterstützungsfalles zu erfolgen habe. In Anwendung dieses Verfahrens sei die Armendirektion Bern anzurufen, sich an der Unterstützung der Familie Hängärtner-Gotschall mit der Hälfte zu beteiligen. Dieses Gesuch wurde von der Armendirektion des Kantons Bern unterm 5. September 1902 dahin beantwortet, daß sie sich zu einer Leistung überhaupt nicht mehr entschließen könne und im vorliegenden Fall die Armenpflege der Stadt Zürich für allein unterstützungspflichtig halte, da die dem Kanton Bern zugemutete Unterstützungspflicht nirgends gesetzlich normiert sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wurde hierauf nochmals beim Regierungsrat des Kantons Bern vorstellig und erhielt am 31. Oktober 1902 den Bescheid, daß der Regierungsrat von Bern das Vorgehen der Armendirektion gutheiße und mit dieser der Ansicht sei, daß die Unterstützungspflicht vorliegend ausschließlich dem Kanton bezw. der Stadt Zürich obliege; doch würde es der Regierungsrat begrüßen, wenn Zürich einen prinzipiellen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde über die Streitfrage erwirke.

B. Mit Rechtschrift vom 16. Juli 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt, es sei die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu verurteilen, die Hälfte der für die Unterstützung der Familie Hängärtner-Gotschall erlaufenen Kosten zu übernehmen und der